

etatmäßig: transitorisch: Summe:
 81,710 Thlr. 17,256 Thlr. 98,966 Thlr.
 jetzt sind dafür an-
 gesetzt 72,720 = 1,604 = 74,324 =

mithin weniger: 8,990 Thlr. 15,652 Thlr. 24,642 Thlr.

Die beträchtliche Abminderung dieses Postulats kommt nicht unerwartet. Sie beruht darauf, daß durch das Organisationsgesetz vom 11. August 1855 und die Herstellung der Bezirksgerichte, die Competenz der Appellationsgerichte in Criminalsachen aufgehört hat, mit alleiniger Ausnahme der Zoll- und Steuerstrafsachen, und der Zuständigkeit bei Beschwerden gegen die Untergerichte.

Bei Berathung des Budgets am vorigen Landtage erklärte der Herr Justizminister:

(Landtagsmittheilungen der II. Kammer vom Jahre 1855, Seite 926).

Der Aufwand für die Appellationsgerichte werde vermöge ihres durch die neue Organisation beschränkten Geschäftskreises muthmaßlich um 25,000 Thlr. sich mindern, dafern vier Mittelbehörden noch ferner bestehen blieben, was die Staatsregierung nach der Vorlage gegenwärtig noch für zweckmäßig erachtet und worüber die Deputation weiter unten besonders sich äußern wird.

Diese Erwartung hat sich, da das Minderpostulat 24,642 Thlr. beträgt, fast ganz erfüllt.

Infolge der bei den Appellationsgerichten hiernach eingetretenen beträchtlichen Aufwands- und Personalverminderung ist aber bei diesen Behörden ein ganz neuer Etat aufzustellen gewesen, der, um einen noch vollständigeren Ueberblick zu gewähren, als die Uebersicht Seite 212 der Vorlage bietet, gegenwärtigem Berichte unter III. beige druckt ist. Bei Aufstellung dieser neuen Etats ist man im Wesentlichen davon ausgegangen

a.

daß in den vier Städten, wo die Appellationsgerichte ihren Sitz haben, hinsichtlich der Preise der Lebens- und Standesbedürfnisse ein Unterschied nicht mehr fortbestehe, daher es billig sei, die bisherigen Ortszulagen für die Präsidenten, Räte und Secretäre zu Dresden und Leipzig mit dem etatmäßigen Gehalte zu vereinigen, und die Besoldungen in allen vier Appellationsgerichten, wie bei den Kreisdirectionen geschehen, nach gleicher Höhe und Abstufung zu normiren,

b.

daß es zweckentsprechend sei, bei den Appellationsgerichten Assessoren nicht mehr anzustellen, indem es Unzuträglichkeiten mancher Art mit sich führe, wenn jüngere Beamte in zweiter Instanz judiciren, die in der Regel erst künftig berufen seien, in die erste Instanz als Mitglieder einzutreten.

Die Deputation kann sich nicht bewogen finden, dieser Ansicht, deren Grund sie anzuerkennen hat, entgegenzutreten, und wenn demnächst

zu a.

nicht in Abrede gestellt werden mag, daß das Leben für einen Beamten in Zwickau und Budissin ebenso kostspielig als in Leipzig und Dresden geworden, jedenfalls der Unterschied nicht mehr von der frühern Erheblichkeit ist, so kann die Deputation mit der Gleichstellung der Gehalte bei allen vier Appellationsgerichten sich um so mehr einverstanden erklären, als sie hinsichtlich der Besoldungen bei den Kreis-

directionen sich in ähnlicher Weise ausgesprochen, und die geehrte Kammer in der zehnten Sitzung dieses Landtags

(Mittheilungen der II. Kammer Seite 146)

ihre Zustimmung bereits dazu ertheilt hat.

Hiernächst sollen nach dem neuen Etat

I. bei dem Appellationsgericht in Dresden in Wegfall kommen:

- 5 Räte,
- 2 Beisitzer,
- 2 Hilfsbeisitzer,
- 1 Secretär,
- 1 Registrator,
- 1 Kanzlist,
- 1 Bote

und der Ansatz für Kanzleibedürfnisse ist von 4,800 Thlr. auf 3,600 Thlr. reducirt worden.

Dagegen soll

(vergl. Seite 208 der Vorlage)

dem ersten Secretär für den ihm überwiesenen Vortrag in Lehnsachen, wofür dessen Vorgänger unter Berücksichtigung früher bezogener Emolumente 700 Thlr. persönliche Zulage empfangen hat, transitorisch eine Remuneration von 200 Thlr. gewährt und einem Aufwärter und zweiten Boten die Seite 209 der Vorlage bemerkten Zulagen von 75 Thlr. und 40 Thlr. von der allgemeinen Summe zu Aufbesserung zu niedriger Besoldungen zugebilligt werden.

II. Bei dem Appellationsgericht zu Leipzig kommen in Abzug

- 2 Räte
- 1 Assessor,
- 3 Hilfsassessoren, und
- 1 Secretär.

Der Aufwand für Kanzleibedürfnisse ist von 3,000 Thlr. auf 2,400 Thlr. herabgesetzt worden.

Demnächst hat man nach Seite 210 der Vorlage auf den transitorischen Etat den dritten Kanzlisten gebracht, weil er künftig noch entbehrlich werden dürfte und für den Aufwärter und Boten, um ihre Gehalte auf 220 Thlr. zu bringen, eine Zulage von je 20 Thlr. beantragt.

III. Bei dem Appellationsgericht zu Budissin sollen in Wegfall gelangen

- 1 Rath und
- 2 Assessoren

und der Ansatz für Kanzleibedürfnisse erscheint von 2,060 Thlr. auf 1,800 Thlr. erniedrigt.

Uebrigens soll der dormalige zweite Secretär aus Rücksicht auf sein Dienstalter zu seinem etatmäßigen Gehalte von 600 Thlr. eine persönliche Zulage von 100 Thlr. — transitorisch — empfangen, die bisherige persönliche Zulage von 100 Thlr. für den ersten Registrator zu dessen Etatgehalt geschlagen und derselbe dadurch auf 500 Thlr. gebracht, endlich von der allgemeinen Aufbesserungssumme dem Aufwärter und dem Boten 30 Thlr. und beziehentlich 25 Thlr. etatmäßig zugelegt werden.

IV. Bei dem Appellationsgericht zu Zwickau sollen in Abgang kommen

- 1 Rath,
- 2 Beisitzer,
- 4 Hilfsbeisitzer,
- 1 Secretär